



Frisch approbiert, quo vadis?

Fachzahnarzt, Spezialisierung und Tätigkeitsschwerpunkt

Wie geht es nach einem erfolgreich abgeschlossenen Zahnmedizinstudium weiter? Diese Frage stellen sich die meisten Zahnmedizinstudenten bereits kurz nach dem Physikum. Der folgende Artikel soll einen kurzen Überblick geben und als Orientierungshilfe in Hinblick auf die postgraduale Zukunft dienen.

FACHZAHNARZT, SPEZIALISIERUNG ODER TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT, WAS IST EIGENTLICH DER UNTERSCHIED?

Unter einem **Fachzahnarzt** wird der Erwerb einer zahnmedizinischen Gebietsbezeichnung verstanden, die postgradual im Rahmen einer mindestens vierjährigen Weiterbildung erlangt wird. Die Bedingungen für die Weiterbildung und die Befugnis eine bestimmte Gebietsbezeichnung zu führen, werden durch die Weiterbildungsordnung der zuständigen Landes Zahnärztekammer (LZÄK) geregelt und überwacht.

Die Bezeichnung als **Spezialist** oder Experte unterliegt im Gegensatz zum Fachzahnarzt keinen gesetzlichen oder staatlichen Kontrollmechanismen und fällt daher in die Eigen-

verantwortung der Zahnärzteschaft. Wer eine Spezialisierung anstrebt, sollte sich bei einer der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) untergeordneten Fachgruppierung (bzw. Fachgesellschaft) informieren. Diese sind auf bestimmte zahnmedizinische Fachrichtungen ausgelegt und bieten Spezialisierungen in eigens zertifizierten Zahnarztpraxen und -kliniken an. Die Spezialisierung gilt i. d. R. mit einem kollegialen Fachgespräch vor dem Prüfungsgremium der Fachgruppierung nach Erfüllung der Ausbildungskriterien als beendet. Im Anschluss darf sich der Zahnarzt z. B. „Spezialist für Prothetik der DGPro“ nennen und beruft sich somit auf das Qualitätsmerkmal der Fachgruppierung.

Ein **Tätigkeitsschwerpunkt** fußt auf der Selbsteinschätzung des Zahnarztes und auf dem Wunsch das eigene Behandlungsspektrum einzuschränken. Die zuständige LZÄK überprüft auf Antrag den Tätigkeitsschwerpunkt, da dieser genehmigungspflichtig ist. Voraussetzung ist die mehrjährige und überwiegende Behandlungstätigkeit in dem beantragten Tätigkeitsfeld (mehr als 30 % aller Behandlungen). Zusatz-

qualifikationen müssen für die Genehmigung eines Tätigkeitsschwerpunkts nicht zwingend

nachgewiesen werden, so dass dieser alleine noch kein Qualitätsmerkmal darstellt.

FACHZAHNARZT – ZIELE UND RAHMENBEDINGUNGEN

Fachzahnarzt für Kieferorthopädie

- **Ziel:** Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien, von Kieferfehlbildungen und Deformierungen der Kiefer sowie des Gesichtsschädels im gesamtmedizinischen Kontext.
- **Dauer:** drei Jahre, mind. ein Jahr an einer Hochschuleinrichtung (zzgl. ein Jahr allgemeinzahnärztlicher Tätigkeit, i. d. R. vor Beginn der Weiterbildung)
- **Info:** in der Musterweiterbildungsordnung der Bundeszahnärztekammer¹ oder bei der zuständigen LZÄK

Fachzahnarzt für Oralchirurgie

- **Ziel:** Das Gebiet der Oralchirurgie umfasst die orale Medizin und die sich davon ableitende operative (oralchirurgische) Zahn-, Mund und Kieferheilkunde im gesamtmedizinischen Kontext.
- **Dauer:** drei Jahre, mind. ein Jahr an einer Hochschuleinrichtung (zzgl. ein Jahr allgemeinzahnärztlicher Tätigkeit, i. d. R. vor Beginn der Weiterbildung)
- **Info:** in der Musterweiterbildungsordnung der Bundeszahnärztekammer¹ oder bei der zuständigen LZÄK

Zahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen

- **Ziel:** Die Weiterbildung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ soll

dazu befähigen, den Gesundheitszustand der Bevölkerung und bestimmter Bevölkerungsgruppen auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten zu ermitteln und zu überwachen. Gesundheitsgefahren sollen erkannt und beurteilt werden, um die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt und einzelner Gruppen zu fördern, die Bevölkerung in zahnmedizinischen Fragen zu beraten und aufzuklären. Ebenso sollen Koordinierung und Planungsaufgaben im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung wahrgenommen werden.

- **Dauer:** vier Jahre, mind. 22 Monate in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens
- **Info:** in der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Zahnarzt und zur Zahnärztin für Öffentliches Gesundheitswesen² oder der Muster-Weiterbildungsordnung der Bundeszahnärztekammer

Fachzahnarzt für Parodontologie (nur über LZÄK Westfalen-Lippe)

- **Ziel:** Der Fachzahnarzt für Parodontologie erhält eine intensive und umfassende theoretische und praktische Ausbildung, die



Wie geht es nach dem Zahnmedizin-studium weiter?

¹ www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/mwbo.pdf

² www.akademie-oegw.de/fileadmin/customers-data/infomaterial/WBK/WPrZOEGW-VO_vom_14.04.2015.pdf



ihn in die Lage versetzt alle Erkrankungen der Gingiva (Zahnfleisch) und des Parodonts (Zahnhalteapparat) zu erkennen und umfassend zu behandeln. Aber auch Implantate, plastische Parodontalchirurgie und die Rekonstruktion mit Zahnersatz sowie die Nachsorge gehören zu seiner Ausbildung.

- **Dauer:** drei Jahre, mind. ein Jahr an einer Hochschuleinrichtung (zzgl. ein Jahr allgemeinzahnärztlicher Tätigkeit, i. d. R. vor Beginn der Weiterbildung)
- **Info:** bei der LZÄK Westfalen-Lippe³ oder über die Deutsche Gesellschaft für Parodontologie⁴

Sonderfall: Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

- **Besonderheit:** abgeschlossenes Human- und Zahnmedizinstudium vorausgesetzt (Doppelapprobation)
- **Ziel:** Das Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Tumoren, Fehlbildungen und Formveränderungen des Zahns, des Zahnhalteapparats, der Alveolarfortsätze, des Gaumens, der Kiefer, der Mundhöhle, der Speicheldrüsen sowie des Gesichtschädels und der bedeckenden Weichteile einschließlich der chirurgischen Kieferorthopädie, prothetischen Versorgung und Implantologie.
- **Dauer:** fünf Jahre, mind. drei Jahre im Stationsdienst (Beginn der Weiterbildung ist erst mit abgeschlossenem Humanme-

3 www.zahnaerzte-wl.de

4 www.dgparo.de/dg_paro/was_machen_parodontologen/parodontologen

dizinstitutium möglich, zur abschließenden Facharztprüfung muss die Doppelapprobation vorliegen)

- **Trivia:** Der Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie fällt in die Zuständigkeit der Ärztekammer, nach abgeschlossener Weiterbildung kann bei der LZÄK zusätzlich der Fachzahnarzt für Oralchirurgie beantragt werden.
- **Info:** in der Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer⁵ oder bei der zuständigen Ärztekammer

SPEZIALISIERUNG

Der DGZMK sind aktuell eine Vielzahl an Fachgruppierungen untergeordnet. Jede Fachgruppierung konzentriert sich auf ein bestimmtes zahnmedizinisches Teilgebiet und bietet Spezialisierungen in eigens zertifizierten Zahnarztpraxen und -kliniken an. Vom „Spezialisten für Seniorenzahnmedizin der DGAZ“ bis zum „Spezialisten für Ästhetik und Funktion in der Zahnmedizin der DGÄZ“ gibt es zahlreiche Möglichkeiten. Eine Übersicht der Fachgruppierungen gibt es online⁶.

5 [www.dgmk.org/dgmk.nsf/Files/WBO-2007/\\$file/WB-Stand-April-2007.pdf](http://www.dgmk.org/dgmk.nsf/Files/WBO-2007/$file/WB-Stand-April-2007.pdf)

6 www.dgzmk.de/dgzmk/fachgruppierungen.html



DANIEL TALESNIK

5. Fachsemester
 Medizinische Hochschule Hannover
 E-Mail: daniel.talesnik@stud.mh-hannover.de